



GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörthersee

vom 29. März 2023 Zahl: 852-2/2023-1

mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022 in Verbindung mit §§ 55 und 56 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 29. März 2023 Zahl 852-1/2023-1 wird verordnet

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben als:
Bereitstellungsgebühr für
 - 2.1. die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle
 - 2.2. die Umweltberatung
 - 2.3. die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme der Sammelseln und des Wertstoffsammelzentrums (WSZ Moosburg-Pörschach-Techelsberg)
Benützungsgebühr (Entsorgungsgebühr, Müllgebühr)
die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgung des Haus- und Restmülls.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr (inkl. gesetzlicher Steuern) für den Abholbereich und Sonderbereich beträgt für Müllbehälter und Müllsäcke 40 Cent pro Liter Fassungsvermögen und werden wie folgt festgesetzt:

| Müllbehälter | Bereitstellungsgebühr/Jahr |
|-----------------------------|----------------------------|
| 60 l Müllsack Sonderbereich | € 24,00 |
| 110 - 120 l Tonne | € 48,00 |
| 240 l Tonne | € 96,00 |
| 800 l Tonne | € 320,00 |
| 1.100 l Tonne | € 440,00 |

- (5) Die Entsorgungsgebühr je Entleerung (inkl. gesetzlicher Steuern) für den Abholbereich und Sonderbereich beträgt für Müllbehälter und Müllsäcke (ausgenommen Müllsäcke zusätzlich zur Tonne) 6 Cent pro Liter Fassungsvermögen und werden wie folgt festgesetzt:

| Müllbehälter | Entsorgungsgebühr/Entleerung |
|---|-------------------------------------|
| 110 - 120 l Tonne | € 7,20 |
| 240 l Tonne | € 14,40 |
| 800 l Tonne | € 48,00 |
| 1.100 l Tonne | € 66,00 |
| 1.100 l Tonne und Miete der Tonne | € 71,00 |
| 120 l biogener Abfall | € 7,20 |
| 240 l biogener Abfall | € 14,40 |
| 60 l Müllsack Sonderbereich | € 3,60 |
| 60 l Müllsack zusätzlich zur Tonne | € 10,00 |
| Windelsack 10 Säcke/Jahr/Kind bzw. Person | gratis |

Die Mietkosten der 1.100 l Tonne in Höhe von € 5 werden direkt weiterverrechnet.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr vorgeschrieben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abgabe.
- (3) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und für den Sonderbereich ist mit 30. September eines jeden Jahres vorzuschreiben.
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.
- (3) Per 31. März eines jeden Jahres wird ein Viertel der Vorjahresgebühr und per 30. Juni eines jeden Jahres zwei Viertel der Vorjahresgebühr als Vorauszahlung vorgeschrieben.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1 Juli 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Pörschach am Wörther See vom 31. Juli 2013, Zahl 852-1/2013-1 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag.^a Silvia Häusl-Benz